

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 3/008/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.09.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
17.09.2024	Stadtrat	Entscheidung

Änderung Gesellschaftervertrag Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co.KG

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD1) regelt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht. Im Vergleich zur bisherigen Regelung nach §§ 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB) erweitert sie den Anwendungsbereich und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Die CSRD trat am 05. Januar 2023 in Kraft und ist in nationales Recht umzusetzen.

Durch die CSRD wird die „nichtfinanzielle Erklärung“ (bisher geregelt in § 289b HGB) in „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ umbenannt, um auch begrifflich zu zeigen, dass Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung den gleichen Stellenwert haben.

Für wen die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD Pflicht ist, richtet sich vor allem nach der Unternehmensgröße sowie Kapitalmarktorientierung. Die Pflicht gilt für Geschäftsjahre, die beginnen am oder nach dem:

- 01. Januar 2024: für Unternehmen, die bereits der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung unterliegen
- 01. Januar 2025: für alle anderen großen Unternehmen
- 01. Januar 2026: für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen
- 01. Januar 2028: für bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten mit relevantem EU-Bezug.

Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch europäische Standards, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), konkretisiert.

Besondere Bedeutung bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat das Kriterium der „Wesentlichkeit“, denn nicht alle Aspekte der Nachhaltigkeit sind in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Hierfür haben Unternehmen eine Wesentlichkeitsanalyse vorzunehmen. Zu berichten ist sowohl über die wesentlichen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt („Wesentlichkeit der Auswirkungen“) als auch über die wesentlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen („finanzielle Wesentlichkeit“), d.h. wie sich z.B. der Klimawandel auf die Entwicklung, die Leistung und die Lage des Unternehmens auswirkt (bzw. auswirken kann). Dabei handelt es sich um das sogenannte „Prinzip der doppelten Wesentlichkeit“.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird künftig verpflichtender Bestandteil des Lageberichts und damit auch der externen Prüfpflicht unterliegen. Die Europäische Kommission wird für diese Prüfung europaweit einheitliche Standards erlassen.

Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, fallen zugleich in den Adressatenkreis des Art. 8 Taxonomieverordnung ((EU) 2020/852) und müssen zusätzlich offen-

legen, in welchem Umfang ihre Unternehmenstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Die BaFin prüft künftig die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Rahmen der Bilanzkontrolle.

Die Netze Holding Osnabrücker Land ist ausweislich des Anhangs zum Jahresabschluss eine kleine Personenhandelsgesellschaft. Die Netzgesellschaft Osnabrücker Land eine mittelgroße Personenhandelsgesellschaft. Beide Unternehmen erfüllen somit grundsätzlich nicht die Kriterien, um unter den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu fallen. Da allerdings beide Gesellschaften in ihren Gesellschaftsverträgen die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgesehen haben, kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass für beide Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden ist.

Wenngleich eine Ausrichtung von Unternehmen an bestimmten Kriterien zur Nachhaltigkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, zeigen die vorgemachten Ausführungen sehr deutlich, dass die Netzgesellschaften mit den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung eindeutig überfordert wären und diese Art der Berichtlegung mit erheblichem Ressourcenaufwand verbunden ist. Insoweit ist es sinnvoll, die Gesellschaftsverträge anzupassen, um nicht zwangsweise unter die Berichterstattungspflicht zu fallen.

Die von Banken bereits heute und auch in der Zukunft geforderten Informationen zu einem nachhaltigen wirtschaften können auch ohne Berichtspflicht von den Netzgesellschaften jederzeit erfüllt werden.

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages verändert sich an der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Prüfungspflicht der Gesellschaften nichts. Die Gesellschafter erhalten auch weiterhin alle Informationen zu den Jahresabschlüssen in der bisher bekannten Art und Weise.

In den Gesellschaftsverträgen wurden ferner redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie eine Aktualisierung der Kommanditisten.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

1. Einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netze Holding Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, wie in Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführt, wird zugestimmt.
2. Es wird zugestimmt, dass die Geschäftsführung auf Ebene der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG, entsprechend der in Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügten Korrekturversion des Gesellschaftsvertrages, zustimmt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor